

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2021

Nr. 2021/678

Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen; Ausrichtung des Staatsbeitrags an den Zusammenschluss der Einwohnergemeinde Welschenrohr mit der Gemeinde Gänsbrunnen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (SGB 0191a/2020) hat der Kantonsrat der Vereinigung der Einwohnergemeinde Welschenrohr mit der Gemeinde Gänsbrunnen zur Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen per 1. Januar 2021 zugestimmt.

2. Erwägungen

2.1 Grundbeitrag

Aufgrund dieses Zusammenschlusses kann der fusionierten Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen gemäss § 190^{bis} Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ein Staatsbeitrag von 100 Franken pro Einwohner, jedoch pro beteiligte Gemeinde mindestens 50'000 Franken auf der Grundlage der kantonalen Bevölkerungsstatistik ausgerichtet werden. Massgebend sind dabei die Zahlen, welche per 31. Dezember des dem Fusionsbeschluss an der Urne vorangehenden Jahres erhoben wurden. Die Urnenabstimmung in den Gemeinden fand am 30. August 2020 statt. Gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik wiesen die beteiligten Gemeinden per 31. Dezember 2019 folgenden Einwohnerbestand auf:

	Einwohner	Betrag
Gänsbrunnen	82	50'000
Welschenrohr	1'080	108'000

Grundbeitrag: 158'000

Der ordentlich auszahlende Staatsbeitrag für den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss zur Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen beläuft sich somit rechnerisch auf 158'000 Franken.

2.2 Förderbeiträge

Gestützt auf § 190^{bis} Abs. 3 GG erhalten im Sinne des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG vom 30. November 2014; BGS 131.73) strukturell schwache Einwohnergemeinden bei Gemeindegemeinschaftszusammenschlüssen einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner/in multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex (SSI 2021) zusammen. Vorliegend gelten auf der Grundlage von §§ 17 Abs. 3 und 4 FILAG EG i.V.m. § 11 Abs. 1 FILAV EG beide Gemeinden im massgeblichen Strukturstärkeindex (SSI) 2021 als strukturschwach, womit die Voraussetzungen für die zusätzlichen Förderbeiträge erfüllt sind.

Weiter kann an die Projektkosten ein Pauschalbeitrag in der Höhe von 30'000 Franken ausgerichtet werden (§ 17 Abs. 3 FILAG EG i.V.m. § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014; FILAV EG; BGS 131.731). Die Einwohnergemeinde Welschenrohr hat mit Schreiben vom 5. November 2020 das Gesuch um Ausrichtung des Projektbeitrags an die fusionierte Gemeinde in der Höhe von 30'000 Franken gestellt.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

	Einwohner	Multiplikator (SSI 2021)	Betrag
Gänsbrunnen	82	- 3	24'600
Welschenrohr	1'080	- 2	216'000
Projektkostenbeitrag			30'000
Förderbeitrag:			270'600

2.3 Total auszurichtender Staatsbeitrag

Der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen ist dementsprechend für den Gemeindezusammenschluss folgender Staatsbeitrag auszurichten (in Franken):

Grundbeitrag:	158'000
Förderbeitrag:	270'600
Total Staatsbeitrag:	428'600

3. Beschluss

- gestützt auf § 190^{bis} GG, 17 FILAG EG und § 11 FILAV EG -

- 3.1 Der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen wird für den Gemeindezusammenschluss per 1. Januar 2021 ein Staatsbeitrag in der Höhe von total 428'600 Franken ausgerichtet.
- 3.2 Der Staatsbeitrag gliedert sich in den Grundbeitrag von 158'000 Franken (Kontierungsvermerk: 3632000/20539), einen zusätzlichen Förderbeitrag von 240'600 Franken (Kontierungsvermerk: 3632000/20539) sowie einen Projektkostenbeitrag in der Höhe von 30'000 Franken (Kontierungsvermerk: 3622503/56964).

- 3.3 Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen hat den ausbezahlten Staatsbeitrag in der laufenden Rechnung 2021 (Kontierungsvermerk: 9950.4631.00 – Fusionsbeitrag Kanton Solothurn) zu verbuchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (4; STE, DIM, AES, SCN)
Gemeindepräsidium Welschenrohr-Gänsbrunnen, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr